PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Mischgebiet (MI) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- sonstige Gewerbebetriebe.
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Gartenbaubetriebe.

Unzulässig sind:
- Vergnügungsstätten und alle Einrichtungen mit sexuellem Hintergrund.
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Ausnahmefalls.
- Tankstellen.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2 Gewerbegebiet (GE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (mit Ausnahme des Einzelhandels).

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Eine Wohnung pro Grundstück. Hierbei wird festgesetzt, dass die Größe der Wohnung max. 1/3 der Grundfläche und max. 1/3 der Baumasse des gewerblichen Bauteils betragen darf.
- Es können auch zwei Wohnungen zugelassen werden, wenn das Betriebsgrundstück größer ist als 3000 m². Bei Grundstücken unter 1500 m² kann die Größe der Wohnungen ausnahmsweise im Verhältnis zum gewerblichen Teil bis auf die Vorgaben der gesetzlichen Regelung nach § 8 Abs.3 BauNVO angehoben werden.

Unzulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten und alle Einrichtungen mit sexuellem Hintergrund.
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Ausnahmefalls.
- Tankstellen.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad im Mischgebiet zulässig sind.

Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (mit Ausnahme des Einzelhandels).

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Eine Wohnung pro Grundstück. Hierbei wird festgesetzt, dass die Größe der Wohnung max. 1/3 der Grundfläche und max. 1/3 der Baumasse des gewerblichen Bauteils betragen darf.
- Es können auch zwei Wohnungen zugelassen werden, wenn das Betriebsgrundstück größer ist als 3000 m². Bei Grundstücken unter 1500 m² kann die Größe der Wohnungen ausnahmsweise im Verhältnis zum gewerblichen Teil bis auf die Vorgaben der gesetzlichen Regelung nach § 8 Abs.3 BauNVO angehoben werden.

Unzulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten und alle Einrichtungen mit sexuellem Hintergrund.
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Ausnahmefalls.
- Tankstellen.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.4 Sondergebiet (SO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (mit Ausnahme des Einzelhandelsbetriebes).
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der Viehhaltung.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Eine Wohnung pro Grundstück. Hierbei wird festgesetzt, dass die Größe der Wohnung max. 1/3 der Grundfläche und max. 1/3 der Baumasse des gewerblichen Bauteils betragen darf.
- Es können auch zwei Wohnungen zugelassen werden, wenn das Betriebsgrundstück größer ist als 3000 m². Bei Grundstücken unter 1500 m² kann die Größe der Wohnungen ausnahmsweise im Verhältnis zum gewerblichen Teil bis auf die Vorgaben der gesetzlichen Regelung nach § 8 Abs.3 BauNVO angehoben werden.

Unzulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Vergnügungsstätten und alle Einrichtungen mit sexuellem Hintergrund.
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Ausnahmefalls.
- Tankstellen.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§16 - 21 a BauNVO)

1.2.1 Wandhöhe, Firsthöhe

Es wird eine Wandhöhe von 7,0 m festgesetzt. Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Wandhöhen und Firsthöhen ist die Hinterkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (in Gebäudemitte).
Der Hochpunkt der Wandhöhe wird definiert durch den Schnittpunkt Außenkante Wand / Oberfläche Dachhaut.
Für Flachdächer gilt als max. zulässige Gebäudehöhe die auf 9,0 m festgesetzte Firsthöhe. Die Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt Außenkante Fassadenfläche/Dachhaut.

Bei fallenden Gelände südlich und westlich der Erschließungsstraße (Raiffeisenstraße) ist ab einer Grundstückstiefe von mehr als 30 m das natürliche Gelände als Bezugspunkt maßgebend. Die Wandhöhe von 7,0 m gilt auch hier (Maß ebenfalls in Gebäudemitte). Das natürliche Gelände ist durch Geländeschnitte nachzuweisen.
Bei notwendigen Überhöhen durch spezielle Anlieferbedürfnisse und Rampen (Aufzugsschacht, Entlüftungen usw.) sind ausnahmsweise Wandhöhen bis 9,0 m zulässig.
Auf die Einschränkungen nach ZiffI. 1.8 dieser Satzung wird verwiesen.
Die Firsthöhe wird auf 9,0 m beschränkt. Es gelten die Bezugspunkte / Fußpunkt der Wandhöhe.

1.2.2 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Als abweichende Bauweise wird die offene Bauweise mit folgenden Maßgaben festgesetzt:
- a 1: zulässig sind Gebäudelängen in der Größe von mehr als 50 m.,
- a 2: zulässig ist die halboffene Bauweise mit der Maßgabe, dass an die im Plan gekennzeichnete Grundstücksgrenze angebaut werden muss.

1.4 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.4.1 Mischgebiet (MI)

Es sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

1.5 Garagen / Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken zulässig, jedoch nicht auf Grundstücksteilen mit Pflanzgebot und Pflanzbindungen.

1.5.1 Abweichende Bauweise im Grundstücksteil (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.6.1 GE, GEe und SO-Gebiet:

Als Mindestgröße der Baugrundstücke werden 1.200 m² festgesetzt.

1.6.2 MI-Gebiet:

Als Mindestgröße der Baugrundstücke werden 600 m² festgesetzt.

1.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Das Plangebiet grenzt entlang der Bahnlinie an drei Stellen die 1, 515. Der In Plan entlang der 1, 515 eingetragene von der Bebauung freizuhaltende Bereich gilt daher gemäß Landeseisenbahngesetz Sachsen-Anhalt bis 40 m (z.B. Garagen, Nebenanlagen).
An den Einmündungen in die L 515 werden in der Planzeichnung Sichtdreiecke festgesetzt. Die Sichtfelder sind gemäß § 27 (2) Landesstraßengesetz sowie RAL 2012 von ständigen Sichtbehinderungen jeglicher Art freizuhalten.

1.8 Verwendungsverbote und -beschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die Schutzzone der bestehenden 20 KV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte 20 kV-Freileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch der Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.
Die Herstellung/Änderung von Verkehrsflächen und baulichen Anlagen, sowie Neuanpflanzungen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20 KV-Freileitung ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen und bedarf dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungspflichtigen Z-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.

1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Retentionsfläche

Auf dem als Retentionsfläche ausgewiesenen Bereich ist eine Nutzung als Mulde zur Aufnahme des anfallenden Regenwassers mit Uferbuhl in den Abstellarm auszubilden. Die Fläche ist mit einer Wiesenvegetation wieder zu begrünen und extensiv zu pflegen (2-malige Mahd, abräumen des Mähgutes). Diese Maßnahme dient dem Grundwasserschutz und der Bodenpotenzialung.

1.9.2 Dächer

Dachdeckungen mit nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser (z. B. Zinkdächer, Kupferdächer) sind unzulässig.

1.9.3 Beleuchtung zum Schutz nachtaktiver Insekten

Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen).

1.10 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das im Bebauungsplan eingetragene Leitungsrecht dient der Ableitung von Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken und der Verlegung von neuen Schmutz- und Trinkwasserleitungen. Begünstigt werden die zweiseitigen Anlieger.
- die Gemeinde,
- den Wasserverbandsverein.

1.11 Flächen für bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind für alle Aufenthaltsräume, hinter denen sich schutzbedürftige Räume (z. B. Aufenthaltsräume) befinden, bei Errichtung oder Änderung der Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 eingehalten werden.

1.12 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 58 Abs. 2 LWG)

Gemäß den Regelungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG RLP) ist das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bauherrn. Werden zur Rückhaltung Zisternen verwendet, so sind diese mit integriertem gedrosseltem Abfluss sowie Notüberlauf zu verwenden. Sie sind so herzustellen, dass ein Leerlaufen sichergestellt und bei Regenereignissen ausreichend freier Speicherplatz zur Verfügung steht. Überschüssiges, nicht zurückhaltbares Niederschlagswasser ist über die Kanalisation in den Vorfluter abzuleiten. Die Einleitung in den Vorfluter ist bei der Kreisverwaltung zuzuleiten. Eine Genehmigung der jeweiligen Unterlagen/grundsätzliche durch die Rückhaltemaßnahme ist auszuschließen.
Aufgrund der Hanglage sollen die Versickerungs- und Teichanlagen auf den privaten Grundstücken fachgerecht ausgeführt werden, damit bei Starkregenereignissen die unterhalb liegenden Grundstücke nicht überschwemmt werden.
Der Nachweis über das gewählte Rückhaltesystem, dem Puffervolumen, sowie die Angabe wieviel Wasser auf dem Grundstück zurückgehalten wird, ist dem Bauantrag beizufügen.
Das Niederschlagswasser der trockenen Gebäudeteile ist innerhalb des Bereichs des Baugebietes wird derzeit unmittelbar in den Mischwasserkanal in der Raiffeisenstraße abgeleitet. An dieser Restandsituation soll auch nichts verändert werden.
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen (Hinweis: In der Regel wird dies die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sein).
Es wird darauf hingewiesen, dass Versickerungsanlagen, Rückhaltesysteme usw. nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeinde stehen. Sie müssen im Bedarfsfalle hydrisch gekennzeichnet sein. Ein Grundwasseranschluß ist bei der Errichtung des Regenrückhaltebeckens zwingend zu vermeiden. Das DWA-Merkblatt 153 ist zu berücksichtigen. Weiterhin wird auf die Erlaubnis (änderung) pflicht (neu anzeigen) Einleitung, Einleitung über bestehende Einleitung) hingewiesen.

1.15 Bahnanlagen

Das Plangebiet grenzt an eine DB-Strecke. Vorsorglich wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) hingewiesen.
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Die parallel zur Gleisanlage geplanten Parkplätze sind in geeigneter Form gegenüber der DB Anlage abzugrenzen.
Für spätere Bauvorhaben gilt allgemein zu beachten:
- Die Standsicherheit des Bahnkörpers darf nicht beeinträchtigt und Böschungen nicht verändert werden.
- Bei Baumaßnahmen sind Immissionsschutzmaßnahmen gegen Schall- und Erschütterungsimmissionen erforderlich. Die Notwendigkeit ist vom Bauantragsteller und von der Entfernung zum Gleis abhängig und muss im Vorfeld abgestimmt werden.
Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 6 m zur nächstgelegenen Gleismitte.
- Den Bahnanlagen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser/Abwasser zugeführt werden und die örtliche Entwässerungssituation nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Vorhandene Durchlässe dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben.
- Die Deutsche Bahn AG haftet nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen (Wasserdurchtritte, Lärm, Immission, Erschütterung usw.) welt ausgeschlossen. Die DB AG übernimmt keine Kosten für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen.
- Der Kreuzungsbereich des nahelegenden Bahnwanderweges (beidseitig 25 m zur Gleisachse) darf nicht verändert werden. Unter anderem dürfen keine neuen Einfahrten geschaffen oder die Straße in der Lage oder Breite verändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück der DB AG von ziegler Vegetation freizuhalten ist und Bepflanzungen, wie Bäume, Sträucher, wuchernde Gewächse und Bäume zu vermeiden. Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach der Bahnrichtlinie 882 „Handbuch Landschaftspflanzung und Vegetationstechnik" zu planen und herzustellen.
Die DB AG übernimmt keine Kosten für Maßnahmen, die in Folge des Vorhabens durchgeführt werden müssen.
Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich fernmeldetechnische Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH.
- Kabel: Kabel-Nr. 7 1078 bei Kabelbestand F 4043
- LWL-Kabel F 7078 bei LH-Kabel

Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung ist eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG). Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DB AG sind einzuhalten.
Bitte teilen Sie der DB Kommunikationstechnik GmbH schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. Ka 1129-b) bzw. dem o. g. Bahnstreckennummer und der Bahn-Kilometerangabe) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit.
DB Kommunikationstechnik GmbH, Netzadministration, Lammstraße 19, 76133 Karlsruhe
Fax: 0721 938-4444 E-Mail: kabelschutz@deutschebahn.com
Falls für die Baumaßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel notwendig sind, empfehlen wir die baldige Beauftragung dieser Arbeiten zu dem zuständigen vertraglichen Anlagenbetreiber.

Sträucher — Qualität: 2 x v, 60 -100 cm
Cornus sanguinea — Bluthartriegel
Corylus avellana — Haselnuss
Crataegus monogyna — Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus — Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare — Liguster
Ligustrum vulgare — Liguster
Prunus spinosa — Schlehe
Prunus padus — Traubenkirsche
Ribes rigrum — Schwarze Johannisbeere
Rosa canina — Hundsrose
Salix purpurea — Purpurweide
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Salix caprea — Salweide
Viburnum opulus — Schneeball

HINWEISE

3 Hinweise

3.1 Altlasten

Es wird im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen, z. B. Mineralöle, Teer o. ä) oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) zu informieren.

3.2 Archäologische Denkmalpflege

In unserer Funktionsbetreuung sind in unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen vermerkt.
Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt, daher ist die Genehmigung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Gemarkung folgender Punkte gebunden:
Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Hangrutschgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch der Internetseite des Landesamt für Geologie und Bergbau unter
http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html
oder http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html
zu finden.
Für weitergehende Fragen steht das Landesamt für Geologie und Bergbau gerne zur Verfügung.

3.10 Pflanzmaßnahmen / Landwirtschaft

Bei Pflanzungen im Übergangsbereich zu landwirtschaftlichen Nutzungen sind die Abstände des Landesnachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

3.11 Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhte und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um feststellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen Situation angepasst werden sollten.
Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Verbesserung der Datenlage beitragen können. Messungen sind kostenlos möglich.
Stuten des Landesamtes für Geologie und Bergbau hat dargelegt, dass für Messungen im Gestein/Boden vorhandig Langzeitmessungen (z. T. 4 Monate) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind ungeeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind besondere Witterungsverhältnisse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Wer so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Zeitspanne durchzuführen, in der keine starken Schwankungen zu erwarten sind (z. B. Frühjahr oder Herbst). Abhängigkeit von der geologischen Situation auch hohen sein.
Es wird empfohlen, nur Messstellen zu verwenden, die Messungen vertrauen Ingenieurbüros ausgeführt werden und dabei die folgenden Punkte einhalten:
- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radiogenetische, zia. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei Bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Sachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, die Bodenproben sowie der Wettertaten zur Ermittlung der Radonkonzentration in Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Karierung der Ortsbesichtigung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie in betroffenen Baugebieten sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.
Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention werden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).
Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.
Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.
Bei der Errichtung von Wohnhäusern werden auch bei niedrigen Radonkonzentrationen in der Bodenluft die folgenden Maßnahmen empfohlen, um Radon fernzuhalten:
- Die Bodenplatte sollte aus kontrastarmem Beton mit einer Mindestdicke von 15 cm bestehen. Diese Forderung ist bei den meisten Neubauten schon heute Stand der Technik.
- Die Kellerwände sollten in einer hochgezogenen Bauweise (nach DIN 18 195-4 gegen angrenzende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte nahtlos sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann. Auch dies entspricht heute dem Stand der Technik.
- Durchdringungen der erdberührten Kellerwände durch Leitungen oder Rohre sind sorgfältig und dauerhaft gegen Radon abzudichten.
- Wenn die Kellerwände außen mit einem nicht bindigen Material, wie Kies oder Splitt umschüttet werden, kann das Radon schon dort an der Oberfläche treten und dringt nicht in den Keller ein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird.

Besondere vorbeugende Maßnahmen, die bei einer nachgewiesenen Bodenluftkonzentration von über 100.000 Bq/m³ ins Auge gefasst werden sollten, sind:
- Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte. Die Dichtheit dieser Folie muss gesondert nachgewiesen werden.
- In besonderen Fällen der Einbau einer Drainage unterhalb der Bodenplatte, die an eine künstliche Ventilation angeschlossen wird.

Maßnahmen sollten in jedem Fall nur mit fachmännischer Unterstützung durchgeführt werden.
Sollte zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft weitere Informationsbedarf bestehen, so steht die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz gerne zur Verfügung. Die Radoninformationsstelle führt auch Radon-Messungen durch oder nennt Ihnen Messstellen für Radon.
Das Landesamt für Geologie und Bergbau – LGB stellt den Kommunen bei Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet und für Informationen zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft gerne zur Verfügung.
Mit Fragen zu baulichen Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentration in Innenräumen können Sie sich auch an die Architektenkammer Rheinland-Pfalz wenden. Die Architektenkammer kann Ihnen fachkundige Architekten nennen.

3.12 Werbeanlagen

Sollen Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m bis 40 m parallel zur Landesstraße errichtet werden, so bedarf es der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität in Speyer.

3.13 Wasserwirtschaft

Seitens des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens muss sichergestellt werden, dass die Versorgung des geplanten Gebietes mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität, sowie mit den erforderlichen Löschwassermengen gesichert ist.
Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die vorgesehene Bebauung nicht berührt.
Das anfallende Schmutzwasser ist der Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Fremdwasser, z.B. Drainagewasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

3.14 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 58 Abs. 2 LWG)

Gemäß den Regelungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG RLP) ist das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bauherrn. Werden zur Rückhaltung Zisternen verwendet, so sind diese mit integriertem gedrosseltem Abfluss sowie Notüberlauf zu verwenden. Sie sind so herzustellen, dass ein Leerlaufen sichergestellt und bei Regenereignissen ausreichend freier Speicherplatz zur Verfügung steht. Überschüssiges, nicht zurückhaltbares Niederschlagswasser ist über die Kanalisation in den Vorfluter abzuleiten. Die Einleitung in den Vorfluter ist bei der Kreisverwaltung zuzuleiten. Eine Genehmigung der jeweiligen Unterlagen/grundsätzliche durch die Rückhaltemaßnahme ist auszuschließen.
Aufgrund der Hanglage sollen die Versickerungs- und Teichanlagen auf den privaten Grundstücken fachgerecht ausgeführt werden, damit bei Starkregenereignissen die unterhalb liegenden Grundstücke nicht überschwemmt werden.
Der Nachweis über das gewählte Rückhaltesystem, dem Puffervolumen, sowie die Angabe wieviel Wasser auf dem Grundstück zurückgehalten wird, ist dem Bauantrag beizufügen.
Das Niederschlagswasser der trockenen Gebäudeteile ist innerhalb des Bereichs des Baugebietes wird derzeit unmittelbar in den Mischwasserkanal in der Raiffeisenstraße abgeleitet. An dieser Restandssituation soll auch nichts verändert werden.
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen (Hinweis: In der Regel wird dies die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sein).
Es wird darauf hingewiesen, dass Versickerungsanlagen, Rückhaltesysteme usw. nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeinde stehen. Sie müssen im Bedarfsfalle hydrisch gekennzeichnet sein.
Ein Grundwasseranschluß ist bei der Errichtung des Regenrückhaltebeckens zwingend zu vermeiden. Das DWA-Merkblatt 153 ist zu berücksichtigen. Weiterhin wird auf die Erlaubnis (änderung) pflicht (neu anzeigen) Einleitung, Einleitung über bestehende Einleitung) hingewiesen.

3.15 Bahnanlagen

Das Plangebiet grenzt an eine DB-Strecke. Vorsorglich wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) hingewiesen.
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
Die parallel zur Gleisanlage geplanten Parkplätze sind in geeigneter Form gegenüber der DB Anlage abzugrenzen.
Für spätere Bauvorhaben gilt allgemein zu beachten:
- Die Standsicherheit des Bahnkörpers darf nicht beeinträchtigt und Böschungen nicht verändert werden.
- Bei Baumaßnahmen sind Immissionsschutzmaßnahmen gegen Schall- und Erschütterungsimmissionen erforderlich. Die Notwendigkeit ist vom Bauantragsteller und von der Entfernung zum Gleis abhängig und muss im Vorfeld abgestimmt werden.
Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 6 m zur nächstgelegenen Gleismitte.
- Den Bahnanlagen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser/Abwasser zugeführt werden und die örtliche Entwässerungssituation nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Vorhandene Durchlässe dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben.
- Die Deutsche Bahn AG haftet nicht für Schäden oder Beeinträchtigungen (Wasserdurchtritte, Lärm, Immission, Erschütterung usw.) welt ausgeschlossen. Die DB AG übernimmt keine Kosten für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen.
- Der Kreuzungsbereich des nahelegenden Bahnwanderweges (beidseitig 25 m zur Gleisachse) darf nicht verändert werden. Unter anderem dürfen keine neuen Einfahrten geschaffen oder die Straße in der Lage oder Breite verändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück der DB AG von ziegler Vegetation freizuhalten ist und Bepflanzungen, wie Bäume, Sträucher, wuchernde Gewächse und Bäume zu vermeiden. Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach der Bahnrichtlinie 882 „Handbuch Landschaftspflanzung und Vegetationstechnik" zu planen und herzustellen.
Die DB AG übernimmt keine Kosten für Maßnahmen, die in Folge des Vorhabens durchgeführt werden müssen.
Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich fernmeldetechnische Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH.
- Kabel: Kabel-Nr. 7 1078 bei Kabelbestand F 4043
- LWL-Kabel F 7078 bei LH-Kabel

Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung ist eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG). Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DB AG sind einzuhalten.
Bitte teilen Sie der DB Kommunikationstechnik GmbH schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. Ka 1129-b) bzw. dem o. g. Bahnstreckennummer und der Bahn-Kilometerangabe) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit.
DB Kommunikationstechnik GmbH, Netzadministration, Lammstraße 19, 76133 Karlsruhe
Fax: 0721 938-4444 E-Mail: kabelschutz@deutschebahn.com
Falls für die Baumaßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel notwendig sind, empfehlen wir die baldige Beauftragung dieser Arbeiten zu dem zuständigen vertraglichen Anlagenbetreiber.

HINWEISE

3 Hinweise

3.1 Altlasten

Es wird im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen, z. B. Mineralöle, Teer o. ä) oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) zu informieren.

3.2 Archäologische Denkmalpflege

In unserer Funktionsbetreuung sind in unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen vermerkt.
Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt, daher ist die Genehmigung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Gemarkung folgender Punkte gebunden:
1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführende Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Der Ausführungsbeginn ist uns mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden. Die Fundstelle muss mit ihrem Zustand bis zur Freigabe durch die Grabungsleitung sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entfallen, wenn Ausgrabungsflächen jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie.

3.12 Pflanzarbeiten und Pflanzplan

Die in Bebauungsplan eingetragenen Pflanzarten bzw. eine Auswahl dieser Arten sind verbindlich. Mit den Baugewerken ist ein Pflanzplan zu erstellen, in dem die aufgeführten Pflanzarten zu berücksichtigen sind.
Die Bepflanzung ist in der nächsten entsprechend durchführen können.

3.13 Dem Plan zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

13.1.1Maßnahmen

Die Ausgleichsverpflichtung (für die unbebauten Erweiterungsbereiche) außerhalb des Plangebietes findet auf dem Flurstück 5761 der Gemarkung Landau, Flur 1 „Unteren Reid". Gemäß Anhang 4 wurde ein Ausgleichsbedarf von 4.500 m² Ackerfläche in extensive Grünlandnutzung (nach den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Das Grünland muss ohne Verwendung von Düngemitteln gepflegt werden. Bei einer Wiesennutzung soll eine Mahd mind. einmal im Jahr (frühestens ab dem 15.06.) erfolgen.

**13.2.